

Bundesgericht  
Tribunal fédéral  
Tribunale federale  
Tribunal federal

9C 412/2018

Verfügung vom 17. September 2018

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung  
Bundesrichter Parrino, als Einzelrichter,  
Gerichtsschreiber Grünenfelder.

Verfahrensbeteiligte  
A. \_\_\_\_\_, vertreten durch Fürsprecher Jürg Walker,  
Beschwerdeführerin,

gegen

Ausgleichskasse des Kantons Solothurn, Allmendweg 6, 4528 Zuchwil,  
Beschwerdegegnerin.

Gegenstand  
Ergänzungsleistung zur AHV/IV,

Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Solothurn vom 30. April 2018 (VSBES.2018.27).

Nach Einsicht  
in das Schreiben vom 31. August 2018, worin A. \_\_\_\_\_ die Beschwerde vom 30. Mai 2018 (Poststempel) gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Solothurn vom 30. April 2018 zurückzieht,

in Erwägung,  
dass die Beschwerde gemäss Art. 71 BGG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 1 BZP im Verfahren nach Art. 32 Abs. 2 BGG abzuschreiben ist,  
dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

verfügt der Einzelrichter:

1.  
Das Verfahren wird infolge Rückzugs der Beschwerde abgeschrieben.
2.  
Es werden keine Gerichtskosten erhoben.
3.  
Diese Verfügung wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Solothurn und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 17. September 2018

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Einzelrichter: Parrino

Der Gerichtsschreiber: Grünenfelder